Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: 13-22-36 Di

Bad Münstereifel, den 05.03.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **174-XII**

Beratungsfolge	Termin
Rat	24.03.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Ausschussbesetzung durch den Beirat für Menschen mit Behinderung
hier: Antrag nach § 24 GO NRW

Berichterstatter/in: Frau Rößler

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK2@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK3@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 24.02.2026 beantragt der Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat), dass der Beirat für Menschen mit Behinderung in Zukunft neben dem Bildungs- und Sozialausschuss auch als beratendes Mitglied in den Stadtentwicklungsausschuss und in den Bau- und Feuerwehrausschuss berufen wird.
Zudem möchte der Behindertenbeirat selbst darüber entscheiden können wer den Beirat im entsprechenden Ausschuss vertritt. Für den Bildungs- und Sozialausschuss wurde in der konstituierenden Sitzung der Vorsitzende des Beirates als beratendes Mitglied benannt. Auch hier möchte der Behindertenbeirat nicht an die Person des Vorsitzenden gebunden sein.
Die Begründung des Antrages ist dem beigefügten Schreiben zu entnehmen.

2. Rechtliche Würdigung
Da der Behindertenbeirat kein verfassungsmäßiges Gremium der Stadt Bad Münstereifel ist und er somit auch im Rat nicht antragsberechtigt ist – das Antragsrecht steht lediglich den Fraktionen oder aber 1/5 der Ratsmitglieder zu – werden Anträge des Behindertenbeirates als Antrag nach § 24 GO NRW (Anregungen und Beschwerden) gewertet und auf diese Weise dem Rat zur Beratung vorgelegt.

Bereits in vergangenen Legislaturperioden (2011 und 2017) hatte sich der Behindertenbeirat mit ähnlichen Anträgen an den Rat gewandt (RD-Nr. 574-IX, 574-IX/Z-1, 957-X) und die Aufnahme eines beratenden Mitglieds in weitere Ausschüsse beantragt.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme eines beratenden Mitglieds gibt es nicht.
Der Rat ist bei der Bildung der Ausschüsse, bei der Festlegung der Mitgliederzahl und auch bei der Zusammensetzung aus Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgern und Bürgerinnen sowie sachkundigen Einwohnern und Einwohnerinnen grundsätzlich bis auf sondergesetzlich geregelte Ausschüsse – z. B. Jugendhilfeausschuss, Schulausschuss, Betriebsausschuss – frei.
Bei der Zusammensetzung hat er lediglich darauf zu achten, dass die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger und Bürgerinnen übersteigt, da der Ausschuss ansonsten nicht beschlussfähig wäre.

Gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW können den Ausschüssen neben Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern und Bürgerinnen auch beratende Mitglieder, sogenannte sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen, angehören. Diese werden von den Ratsmitgliedern in Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW gewählt.
Werden zudem stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt, so ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln (§ 58 Abs.1 GO NRW). In der Praxis bedeutet dies, dass sowohl das eigentliche Ausschussmitglied (namentlich) benannt/gewählt ist, als auch ein möglicher Stellvertreter oder mögliche Stellvertreterin. Es ist nicht möglich, dass hier, je nach Thema bzw. Tagesordnung die Personen wechseln. D. h. sollte ein Mitglied aus dem Behindertenbeirat zum beratenden Mitglied in einem Ausschuss benannt werden und evtl. auch eine Stellvertretung, dann sind diese namentlich (oder z. B. Vorsitzender) zu benennen.
Die Entscheidung alleine dem Behindertenbeirat zu überlassen, ist nicht möglich.

Der Bürgermeister wirkt hier gemäß § 40 Abs. 2 Satz 6 i. V. m. § 58 GO NRW nicht mit.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept
Einem sachkundigen Einwohner bzw. einer sachkundigen Einwohnerin stehen gemäß § 9 der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von zurzeit 33,80 €, Verdienstausfall sowie eine Fahrtkostenerstattung zu.
Zusätzliche sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen würden den kommunalen Haushalt belasten und nicht mit der Haushaltskonsolidierung übereinstimmen.

In 2011 wurde daher lediglich der Aufnahme eines beratenden Mitglieds aus dem Behindertenbeirat in den damaligen „Ausschuss für Schule, Kultur, Soziales und Städtepartnerschaften“ **ohne die Gewährung einer Entschädigung** beschlossen.

Zudem wurden der § 7a – Behindertenbeirat- in die Hauptsatzung aufgenommen und festgelegt, dass sich der Behindertenbeirat über Anregungen und Beschwerden sowohl an den Bürgermeister als auch an den Rat bzw. die zuständigen Ausschüsse wenden kann.
Mit Beschluss vom 12.12.2017 wurde an der damals geltenden Regelung festgehalten.

Aufgrund der prekären Haushaltssituation der Stadt Bad Münstereifel, sollte auch zukünftig die Mitgliedschaft von Vertretern bzw. Vertreterinnen des Behindertenbeirates in weiteren Ausschüssen davon abhängig gemacht werden, dass dies **ohne die Gewährung einer finanziellen Entschädigung** erfolgt.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen
Eine Benennung von beratenden Mitgliedern in weiteren Ausschüssen kann nur erfolgen, wenn diese entsprechend namentlich benannt werden.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen
Folgt man dem Antrag des Behindertenbeirates und nimmt zusätzlich beratende Mitglieder im Stadtentwicklungsausschuss und Bau- und Feuerwehrausschuss auf, so sollte dies ohne die Gewährung einer finanziellen Entschädigung erfolgen.
Zudem kann es dem Behindertenbeirat nicht freigestellt sein, selbst zu entscheiden wer an den einzelnen Sitzungen teilnimmt.
Da der Behindertenbeirat erst am 23.04.2026 wieder zusammentritt, kann dieser frühestens in dieser Sitzung über die möglichen Personen, die als beratende Mitglieder vorgeschlagen werden sollen, entscheiden.

Aus diesem Grund kann in der jetzigen Ratssitzung lediglich die **grundsätzliche Entscheidung** darüber getroffen werden, ob beratende Mitglieder in weiteren Ausschüssen aufgenommen werden sollen.
Die Entscheidung über die Personen selbst kann erst nach der Sitzung des Behindertenbeirates und somit frühestens in der Ratssitzung im Mai getroffen werden.

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel
Mit beratenden Mitgliedern in verschiedenen Ausschüssen könnte der Behindertenbeirat bereits im Rahmen der Ausschusssitzungen seine Anregungen kundtun.

7. Auswirkungen auf den Klimawandel
Die Besetzung der Ausschüsse mit beratenden Mitgliedern hat keine Auswirkung auf den Klimawandel.

8. Beschlussvorschlag:
Alternative

a) Der Rat hält an der Beschlusslage fest und der Behindertenbeirat nutzt die ihm bisher gebotenen Möglichkeiten für Anregungen und Beschwerden.

b) Neben einem beratenden Mitglied im Bildungs- und Sozialausschuss wird der Aufnahme eines beratenden Mitglieds im Stadtentwicklungsausschuss und im Bau- und Feuerwehrausschuss grundsätzlich zugestimmt.
Für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen oder aber sonstige Teilnahmen (Ortstermine, AGs u. ä.) wird keine Entschädigung gezahlt.
Für die kommende Ratssitzung im Mai werden Personen von Seiten des Behindertenbeirates vorgeschlagen, über deren Benennung der Rat entscheidet. Bis zu dieser Benennung ist lediglich die Teilnahme des beratenden Mitglieds im Bildungs- und Sozialausschuss möglich.